

Adressdaten der Ausbildungspraxis

Max Mustermann  
Musterstr. 1  
12355 Musterhausen



Zahnärztekammer  
Niedersachsen

An die



691754029553

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11a  
30519 Hannover

**Berufsausbildungsvertrag**  
**Muster, Miriam \* 24.12.2002**

(Name, Vorname \* Geburtsdatum)

**Beigefügt erhalten Sie die nachstehenden aufgeführten Unterlagen zur Eintragung**

- Berufsausbildungsvertrag (2-fach)  
Unterschrift auf allen Vertragsexemplaren bitte nicht vergessen

Hiermit wird erklärt, dass alle zur Eintragung des Ausbildungsvertrages notwendigen Unterlagen beigefügt sind.

Datum

Unterschrift der Ausbildungspraxis

**Vertragsregistrierung**

Bitte senden Sie die Ausfertigungen mit den oben aufgeführten Anlagen vor Beginn der Berufsausbildung an die Zahnärztekammer Niedersachsen.

Nach der Registrierung durch die Zahnärztekammer erhalten Sie beide Vertragsausfertigungen mit Eintragungsvermerk zurück. Eine Ausfertigung ist der/dem Auszubildenden auszuhändigen.

# AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

## Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Max Mustermann

Betriebsnummer

29106280

Art

Einzelpraxis

## Anschrift / Kontakt

Straße

Musterstr. 1

PLZ / Ort

12355 Musterhausen

Mail

info@zahnarzt-muster.de

Telefon (Vorwahl / Rufnummer)

0511123456

Verantwortliche:r Ausbilder:in (Titel, Vorname, Name, E-Mail-Adresse)

Max Muster, m.muster@gmx.de

und

## Name, Vorname (als Auszubildende:r)

Muster, Miriam

## Anschrift / Kontakt

Straße

Teststr. 2

PLZ / Ort

21111 Musterhausen

Mail

miriam.m.2002@t-online.de

Geboren am

24.12.2002

in

Musterstadt

Schulbildung

Realschulabschluss oder vergleichbarer  
mittlerer Abschluss

Staatsangehörigkeit

Deutschland

Berufsschule

Celle

## §1 AUSBILDUNGSZEIT

1) Die Berufsausbildung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16.03.2022, dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieses Berufsausbildungsvertrages.

2) Die Ausbildungszeit beträgt grundsätzlich 36 Monate.

3) Hierauf werden

bereits abgeleistete Ausbildungszeiten als ZFA mit

-/-

-/-, , -

(Praxisname, Ort, Beginn–Ende)

bereits abgeleistete Zeiten einer anerkannten EQ-Maßnahme

-/-

der erfolgreiche Erwerb des Abiturs/Fachabiturs mit

-/-

eine bereits erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit

-/-

-/-

(Erworбene Berufsbezeichnung)

angerechnet.

Der/Die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind in Kopie diesem Ausbildungsvertrag als Anlage beigefügt.

4) Auf Grund einer Teilzeitausbildung verlängert sich die Ausbildung um -/- .

5) Die Ausbildung beginnt am **01.08.2026** und endet am **31.07.2029** .

6) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung wurde abgelegt am **Bisher keine Teilnahme** .

## §2 PROBEZEIT

- 1) Es wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart.
- 2) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3) Die/Der Ausbildende kann sich auf eine solche Vereinbarung (Probezeitverlängerung) jedoch dann nicht berufen, wenn er/sie die Unterbrechung der Ausbildung selbst vertragswidrig herbeigeführt hat.

## §3 KÜNDIGUNG

- 1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a. oder b. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegende Tatsache dem / der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt ist.
- 5) Vor Erhebung einer Kündigungsschutzklage ist der zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen, wie in § 13 dieses Vertrages beschrieben, anzurufen.

## §4 BEENDIGUNG DES BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES

- 1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.
- 2) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 3) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz).

## §5 ARBEITSZEIT

- 1) Die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit beträgt **40** Stunden.

Die Berufsschulzeit ist in der aufgeführten wöchentlichen Ausbildungszeit mit inbegriffen.

- 2) Anzahl der Arbeitstage pro Woche beträgt **5**.

- 3) Ruhepausen bei minderjährigen Auszubildenden:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

4) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen minderjährige Auszubildende nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

5) Ruhepausen bei volljährigen Auszubildenden:

- Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden wird der/dem Auszubildenden gemäß der gesetzlichen Vorschriften eine im Voraus feststehende Ruhepause von 30 Minuten gewährt.
- Sollte die tägliche Arbeitszeit ausnahmsweise mehr als neun Stunden betragen, wird eine Ruhepause von 45 Minuten gewährt.

6) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss die/der volljährige Auszubildende eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

7) Die/Der Arbeitgeber:in ist berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, einseitig Überstunden anzuordnen. Die/Der Auszubildende ist ferner verpflichtet, an den Tagen, an denen die Arbeitgeberin zur Notfallbereitschaft eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Verlangen der/des Arbeitgebers:in tätig zu sein.

## §6 URLAUB

1) Die Dauer des Urlaubes (je Kalenderjahr) beträgt:

im Kalenderjahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Arbeitstage (5-Tage-Woche)	8	20	20	12	-/-	-/-

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und möglichst während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

## §7 VERGÜTUNG

1) Die vereinbarte Ausbildungsvergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Vergütung	€ 980,-	€ 1100,-	€ 1200,-

Beschließt die Kamerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung, sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen anzupassen.

2) Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres gewährt.

3) Die Vergütung ist jeweils am letzten Tag des Monats durch Überweisung auf ein von der/dem Auszubildenden zu benennendes Konto zur Zahlung fällig.

4) Bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit wird die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetztes gezahlt.

5) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung nach §15 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
  - › für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
  - › am Tag vor der schriftlichen Prüfung. Sollte diese in zwei zeitlich auseinanderfallenden Zeiträumen erfolgen, ist die/der Auszubildende jeweils an dem Tag vor dem schriftlichen Prüfungstermin freizustellen.
  - › an Prüfungen
  - › wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

6) Im Übrigen wird auf §19 des Berufsbildungsgesetzes hingewiesen.

## §8 PFLICHTEN DES/DER AUSBILDENDEN

1) Die/Der Ausbildende ist dafür verantwortlich,

- › dass der Ausbildungsvertrag in Übereinstimmung mit §11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorgelegt wird.
- › sich von der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser
  - a. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§32 JArbSchG) und
  - b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht (§33 JArbSchG) worden ist.
- › dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind.
- › die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan und der dortigen sachlichen/zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Betrieblich bedingt, kann jedoch von den zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes abgewichen werden.
- › selbst auszubilden oder eine:n Ausbilder:in ausdrücklich damit zu beauftragen.
- › der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erforderlich sind.
- › der/dem Auszubildenden die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu gestatten und dies regelmäßige zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- › die/den Auszubildende:n für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen.
- › die/den Auszubildende:n am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen. Sollte diese in zwei zeitlich auseinanderfallenden Zeiträumen erfolgen, ist die/der Auszubildende jeweils an dem Tag vor dem schriftlichen Prüfungstermin freizustellen.
- › die/der Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden und sie zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten, da nach dem Niedersächsischen Schulgesetz für die/den Auszubildende:n Berufsschulpflicht besteht, unabhängig von der erfüllten, allgemeinen Schulpflicht.  
Praxisbesonderheiten rechtfertigen nicht das Fernbleiben vom Berufsschulunterricht.
- › die Pausen in der Berufsschule auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.
- › dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

2) der/dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

## **§9 PFLICHTEN DER/DES AUSZUBILDENDEN**

Die/Der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet,

- › sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- › die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen.
- › an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie gemäß §15 BBiG freigestellt wird.
- › den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- › die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- › Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- › einen schriftlichen Ausbildungsnachweis der Zahnärztekammer Niedersachsen (das Berichtsheft) zu führen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.
- › Praxis- und Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Ausbildungszeit hinaus.
- › bei Fernbleiben von der Ausbildung oder dem Berufsschulunterricht dem/der Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und im Krankheitsfalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- › rechtzeitig die Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzunehmnen.

## **§10 FÜHREN DES AUSBILDUNGSNACHWEISES**

Die Parteien verpflichten sich, den von der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Verfügung gestellten Ausbildungsnachweis zu verwenden.

## **§11 GESETZLICHE VERTRETER:IN**

Die/Der gesetzliche Vertreter:in der/des Auszubildenden verpflichtet sich, sie/ihn zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und die/den Ausbildende:n in seinen/ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen.

## §12 ZEUGNIS

- 1) Die/Der Ausbilder:in hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
- 2) Das Zeugnis kann mit schriftlicher Einwilligung der/des Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.
- 3) Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder:in das Zeugnis unterschreiben.
- 4) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## §13 STREITIGKEITEN

- 1) Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte der zur Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen anzurufen. Außerdem sollte die Hilfe der von der Zahnärztekammer Niedersachsen benannten Ausbildungsberater vor einem Gerichtsverfahren in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der vom zuständigen Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

## §14 MASSNAHMEN AUSSERHALB DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Es werden die folgenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vereinbart (Zeiträume angeben):

Praxisdaten

-/-

(Name, Ort)

## §15 SONSTIGES / NEBENABREDEN

-/-

Weitere Nebenabreden bestehen nicht.

Nebenabreden, Vertragsänderungen, oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses formelle Erfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

## §16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift Ausbildende:r (Ausbildungspraxis)

---

?Wird durch die Zahnärztekammer Niedersachsen ausgefüllt?

Eingetragen in das Ausbildungsverzeichnis

der Zahnärztekammer Niedersachsen unter Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift – Stempel ZKN

Von diesem Vertrag wurden zwei Exemplare ausgefertigt.  
Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die Unterzeichner.

Anlage

Ausbildungsplan: Sachliche / Zeitliche Gliederung der Ausbildung

# AUSBILDUNGSPLAN

Sachliche/Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

## Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen</li> <li>b. rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten</li> <li>c. Dokumente und Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben sicher aufbewahren und die Aufbewahrungsfristen einhalten</li> <li>d. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren</li> </ul>	5	
2	Patientinnen und Patienten individuell betreuen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Patientinnen und Patienten empfangen</li> <li>b. Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen</li> <li>c. auf die Situation und Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung bedürfnisgerecht eingehen und dabei deren Erwartungen und Wünsche sowie soziale, psychische und somatische Bedingungen berücksichtigen, insbesondere bei ängstlichen Menschen, bei Menschen mit Behinderung oder mit besonderem medizinischem Unterstützungsbedarf, bei Risikopatienten sowie bei Kindern</li> <li>d. Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten situationsadäquat aufnehmen und lösungsorientiert handeln</li> <li>e. Patientinnen und Patienten unter Anwendung analoger oder digitaler Kommunikationswege informieren</li> <li>f. Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen die zahnärztlichen Behandlungen und Praxisabläufe verständlich erläutern und zur Kooperation motivieren</li> <li>g. eigenes Verhalten als Beitrag zur Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für die Patientenbeziehung ziehen</li> </ul>	15	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
3	Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen Ursache, Entstehung und Verhütung von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates verständlich erläutern</li> <li>b. Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen individual- und gruppenprophylaktische Maßnahmen, insbesondere deren Ziele, verständlich erläutern</li> <li>c. Zahnbelaäge durch Anfärben sichtbar machen, dokumentieren und durch Mundhygienemaßnahmen entfernen</li> <li>d. bei der Diagnostik von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates sowie bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen mitwirken</li> <li>e. Patientinnen, Patienten und begleitende Personen über Zahnpflegetechniken sowie über geeignete Hilfsmittel informieren und deren Anwendung demonstrieren</li> <li>f. Patientinnen, Patienten und begleitende Personen bei der Verbesserung der Mundhygiene unterstützen, anleiten und motivieren</li> </ul>		8
4	Hygienemaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. rechtliche Regelungen und Empfehlungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen, einhalten, betriebliche Standards anwenden</li> <li>b. Infektionswege und Gefahren erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen und zum Schutz vor Kontaminationen ergreifen</li> <li>c. persönliche Schutzausrüstung anwenden</li> <li>d. Arbeitsplatz vorbereiten</li> </ul>	20	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e. hygienische Bedingungen bei der Durchführung zahnärztlicher Maßnahmen situationsgerecht sicherstellen</li> <li>f. Arbeitsplatz nachbereiten</li> <li>g. kontaminierte Materialien und Abfälle erfassen, sammeln und fachgerecht entsorgen</li> <li>h. Musterhygieneplan nach fachlichen Vorgaben auf Grundlage betriebsspezifischer Gegebenheiten individualisieren</li> </ul>		
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten</li> <li>b. aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln</li> <li>c. Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen</li> <li>d. Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen</li> <li>e. Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen</li> <li>f. Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen, Medizinprodukte pflegen, instand setzen, verpacken und sterilisieren</li> <li>g. Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern</li> <li>h. Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen</li> </ul>	20	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
6	Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6 ZahnmedAusbV)	a. Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden b. Arbeitsplatz, insbesondere für die Untersuchungen und Behandlungen, vorbereiten c. bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken d. bei präventiven, konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren e. bei therapeutischen Maßnahmen von Neoplasien, Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	10	
		f. bei parodontologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren g. bei präventiven Maßnahmen und therapeutischen Maßnahmen in Bezug auf Zahnstellungs- und Kieferanomalien assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren h. bei implantologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben sowie Behandlungsabläufe dokumentieren	15	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i. bei prosthetischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben, Behandlungsabläufe dokumentieren sowie die Zusammenarbeit mit zahntechnischen Laboren koordinieren</li> <li>j. bei Abformungen assistieren und Planungs- und Situationsmodelle sowie Hilfsmittel zur Abformung und Bisslagebestimmung herstellen</li> <li>k. erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien unter Berücksichtigung der Patientensicherheit beachten</li> <li>l. Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und Arzneimittel auf Anweisung abgeben</li> <li>m. Arbeitsplatz nachbereiten und Medizinprodukte der Aufbereitung zuführen</li> </ul>		
7	Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. rechtliche Regelungen sowie Normen, Empfehlungen und betriebliche Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten, insbesondere zur Einweisung und Unterweisung</li> <li>b. physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen, insbesondere Dosisbegriffe und Dosimetrie, Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition, erläutern sowie die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen beachten</li> <li>c. Film- und Bildverarbeitung, insbesondere intraund extraorale Aufnahmen, Panoramaschichtaufnahmen sowie Spezialprojektionen nach Anweisung und unter Aufsicht durchführen und dabei die Funktionsweise von zahnmedizinischen Röntgengeräten beachten</li> <li>d. Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen und dokumentieren</li> </ul>		10

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		e. bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken, Konstanzprüfungen durchführen und dokumentieren f. Unterlagen zur Qualitätssicherung für die Prüfung durch die zahnärztlichen Stellen vorbereiten		
8	Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 8 ZahnmedAusbV)	a. Maßnahmen zur Vermeidung von medizinischen Not- und Zwischenfällen unter Berücksichtigung der Patientenanamnese im Rahmen der Behandlungsvorbereitung ergreifen b. Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atemund Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien, erkennen und Maßnahmen unter Beachtung des Selbstschutzes einleiten c. Dokumentation auf Anweisung durchführen d. Rettungsdienst alarmieren e. betriebliche Verhaltensregeln einhalten		5
9	Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9 ZahnmedAusbV)	a. Aufgaben im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich sowie im Team planen, organisieren und durchführen, Ergebnisse abstimmen und auswerten b. Checklisten zur Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen auf Grundlage von Arbeits- und Verfahrensanweisungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen c. Vorgänge bearbeiten und dokumentieren, insbesondere betriebliche Dokumentenmanagementsysteme nutzen und Dokumentationspflichten umsetzen d. behandlungskomplexorientierte und patientenspezifische Terminplanung durchführen e. Posteingang und -ausgang bearbeiten, Fristen und Termine erfassen, koordinieren und überwachen		14

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f. Korrespondenzen selbständig verfassen</li> <li>g. Daten von Patientinnen und Patienten erfassen und verarbeiten</li> <li>h. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel nach betrieblichen Vorgaben beschaffen, prüfen und verwalten</li> <li>i. berufsspezifische Informationen aufgabenbezogen in und aus Datenquellen recherchieren, aufbereiten und nutzen; deutsche und fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> <li>j. Informations- und Kommunikationstechniken nutzen</li> <li>k. Störungen von Arbeitsabläufen, auch von digitalen Arbeitsabläufen, erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten</li> <li>l. technische Entwicklungen verfolgen und Schlussfolgerungen für die digitalen Arbeitsabläufe ziehen</li> <li>m. Arbeitsabläufe, auch digitale, bewerten und reflektieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen und an deren Optimierung mitwirken</li> </ul>		
10	Zahnärztliche Leistungen abrechnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden</li> <li>b. rechtliche Regelungen einhalten und dabei die unterschiedlichen Versicherungsarten und Vergütungssysteme beachten</li> <li>c. erbrachte Leistungen erfassen und Kostenträgern zuordnen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. erbrachte Leistungen prüfen und abrechnen sowie Abrechnungen weiterleiten</li> <li>e. Heil- und Kostenpläne auf Grundlage von Therapieplänen erstellen; Mehrkosten- und Behandlungsvereinbarungen aufsetzen; Patientinnen und Patienten über die Kostenzusammensetzung informieren</li> <li>f. Ausgangsrechnungen, auch Privatliquidationen, erstellen</li> </ul>	8	15

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		g. Eingangsrechnungen, insbesondere zahntechnische Material und Laborrechnungen, prüfen h. Zahlungsvorgänge, insbesondere Zahlungseingänge und -ausgänge, erfassen und abwickeln i. betriebliches Mahnverfahren organisieren, gerichtliches Mahnverfahren einleiten		

## Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 ZahnmedAusbV)	a. den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b. Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c. die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d. die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e. Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f. Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g. Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
		h. wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i. Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 ZahnmedAusbV)	a. Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b. Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c. sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d. technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e. ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g. betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 ZahnmedAusbV)	a. Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b. bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c. für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d. Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e. Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f. unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</li> <li>b. Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</li> <li>c. ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</li> <li>d. Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</li> <li>e. Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</li> <li>f. Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</li> <li>g. Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</li> <li>h. Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung
			<b>Richtwerte in Wochen im</b>  <span style="float: right;">19. 1. bis 18. bis Monat</span> <span style="float: right;">36. 36. bis Monat</span>
5	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5 ZahnmedAusbV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. situations- und adressatengerecht sowie zielorientiert kommunizieren</li> <li>b. Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen</li> <li>c. sich in das Team integrieren, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperieren und ergebnisorientiert handeln</li> <li>d. betriebliche Kommunikationsregeln beachten, Kommunikationskanäle auswählen und verwenden</li> <li>e. Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage erfolgreichen Handelns sowie soziokulturelle Unterschiede berücksichtigen</li> <li>f. eigenes Verhalten reflektieren</li> </ul>	11

# FRAGEN ZUR/ZUM AUSZUBILDENDEN

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

- a) ohne Hauptschulabschluss
- b) Hauptschulabschluss
- c) Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss
- d) Hochschul- / Fachhochschulreife (Abitur / Fachabitur)
- e) im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann

(falls Zuordnung zu a - d möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen)

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung  Ja  Nein

Wenn ja, (Mehrfachnennungen möglich)

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer  
(Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsausbildung  Ja  Nein

Wenn ja, (Mehrfachnennungen möglich)

- f) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
- g) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss

(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)

## Drei Fragen zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

3. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?  Ja  Nein

(d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes / Landes
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach §241 (2) SGB III
- c) außerbetriebliche Berufsausbildung - Reha nach §100 Nr. 5 SGB III
- d) betriebsnahe Förderung (nur in Brandenburg)

4. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen  Ja  Nein

oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen? (so genannte Teilzeitberufsausbildung)

5. Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst?  Ja  Nein